- 32. 1. Inwieweit steht dem Anspruch des früheren Gläubigers aus § 17 Ausw. ein bom neuen Gläubiger mit dem Schuldner innerhalb der gesetlichen Rüdwirfungszeit geschlossener Auswertungsvergleich entgegen?
- 2. Genügt es im Falle des § 67 Abi. 2 Sat 2 Halbiat 2 Aufw., bag die Aufwertung zugunsten der Teilungsmasse des früheren Gläubigers erfolgt?

AufwG. §§ 17, 67.

V. Zivilsenat. Urt. v. 25. November 1931 i. S. Verein. B.er u. Pr. LebensversuG. (M.) w. Frau Fr. u. Gen. (Bek.). V 260/30.

> I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin verlangt als frühere Gläubigerin von Vorkriegshypotheken zu insgesamt 330000 M. von den verklagten Sigentümern die dingliche Aufwertung kraft Küdwirkung zugunsten ihres Aufwertungsstocks. Ihre Klage auf Feststellung des Anspruchsgrundes, welcher der Treuhänder zustimmt, ist in der ersten Instanz durchgedrungen, in der zweiten abgewiesen worden.

Die Klägerin hatte die Hypotheken am 29. Juni 1923 gegen Zahlung von 3630000 M. (= 109,90 GM. nach der Tabelle des Aufwertungsgesehes) an den Chemann der Beklagten St. abgetreten. Mit diesem haben sich dann die Beklagten, die bald darauf das Grundstüd kauften und im November desselben Jahres als Eigentümer zu gleichen Anteilen eingetragen wurden, gemäß seinem Schreiben vom 28. Dezember 1923 auf die Ablösung der Hypotheken

gegen Rahlung von 2475 Rentenmark geeinigt. Am 12. Januar 1924 hat der Chemann St. auch löschungsfähige Quittung ausgestellt. Die Beklagten wenden ein, damit sei ein Aufwertungsvergleich zustande gekommen, und dieser stehe auch dem Anspruch der Klägerin entgegen, weil der Chemann St. dabei als Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes tätig geworden sei ... und mehr als den ihm sonst gesetlich zustehenden Auswertungsbetrag erhalten habe. Die Alägerin bestreitet, daß St. Kaufmann gewesen sei, bag er die Vereinbarung im Betrieb seines Handelsgewerbes abgeschlossen habe und daß die Bergleichssumme gezahlt sei. Sie sieht in dem Abkommen jedenfalls keinen Aufwertungsvergleich und hält nicht für entscheibend, daß sich St. dadurch mehr als den ihm gesehlich zustehenden Auswertungsbetrag ausbedungen habe. Das Landgericht hat zugunsten der Magerin erkannt, weil St., wie sich aus seinen Beziehungen zu ben Beklagten ergebe, nicht im Betrieb seines Handelsgewerbes abgeschlossen habe. Das Kammergericht hat die Klage abgewiesen. Es nimmt einen Aufwertungsvergleich an und meint, dieser schließe auch die Klägerin von der Aufwertung aus, weil er dem Gläubiger St. mehr als den ihm gesetlich zustehenden Aufwertungsbetrag gewähre: darauf, ob die Vergleichssumme gezahlt worden sei, komme es nicht an, die Rahlung sei auch gegenüber der Quittung ohne Unterlage bestritten worden.

Die Revision ber Alägerin führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

Gründe:

(Zunächst werden die Bedenken der Nevision gegen die Annahme eines Auswertungsvergleichs für unbegründet erklärt. Dann heißt es weiter:) Ebenso durfte das Urteil den Streit über die Zahlung der Vergleichssumme unerörtert lassen, weil das Gesetz nur auf den Abschluß und nicht auf die Erfüllung des Vergleichs abstellt. Nicht beizutreten ist aber der Aufsassung des Berusungsgerichts, der Anspruch der Klägerin werde durch den Inhalt des don ihrem Nachmann abgeschlossen Auswertungsvergleichs ausgeschlossen.

§ 67 Aufw. teilt die Vergleiche ein in solche, die in der gesetzlichen Rückwirkungszeit, und in solche, die außerhalb dieser Zeit zustande gekommen sind. Während die Vergleiche der zweiten Gruppe unsberührt bleiben, stehen erstere — mit Ausnahme gewisser Kaufmannsevergleiche — der Auswertung nach den Vorschriften des Auswertungs

gesehes nicht entgegen. Zu diesen Vorschriften gehören die §§ 14, 15, 17. Daraus ergibt sich, daß auch der durch § 17 begründete Aufwertungsanspruch des früheren Gläubigers nicht an einem in der Rückwirkungszeit geschlossenn Bergleich scheitert. Nach ihrem Inhalt—nach dem Verhältnis zwischen Vergleichssumme und Auswertungsbeträgen—werden die Vergleiche im § 67 nicht unterschieden. Die Rechtsansicht, auf der die angesochtene Entscheidung beruht, hat also den Wortlaut des Gesehes ohne Zweisel gegen sich. Sie wird aber auch nicht durch den Grund und den Zweck des Gesehes unterstüht.

Die Regel, daß die in der Rückwirkungszeit geschlossenen Beraleiche der Aufwertung nicht entgegenstehen, ist eine Folgerung aus dem Grundsatz der rückwirkenden Aufwertung und eine der Borschriften, die der Verwirklichung dieses Grundsates dienen. Sie beruht darauf, daß auch die in den Vergleichen jener Zeit festgesetzen Leistungen vom Standpunkt des Aufwertungsgesehes im allgemeinen von unerträglicher Geringfügigkeit gewesen sind. Wie die Erfahrung lehrt, hat der Schuldner damals, als die Aufwertung noch nicht gesetzlich anerkannt und geordnet, nach den Erklärungen der Regierungsvertreter auch nicht beabsichtigt war und als anderseits die Mark ihren Wert fast vollständig verloren hatte, selbst dann, wenn er einen Aufwertungsvergleich einging, zu wenig gewährt, als daß man die Sache damit für erledigt ansehen konnte. Diese Erfahrung trifft auch dann zu, wenn im Falle der Übertragung der Hypothek ber Gläubiger, der sich verglich, damit soviel oder mehr erhalten hat, als ihm das Aufwertungsgesetz für den Teil der Forderung zugesprochen hat, den es ihm beließ. Maßgebend ist, daß der Schuldner regelmäßig nicht genug bewilligt hat, um auch den nach dem Aufwertungsgesetz dem früheren Gläubiger gebührenden Auswertungsbetrag angemessen abzugelten. Da das Auswertungsgeset dem früheren Gläubiger ebenfalls einen Aufwertungsanspruch gewährte, konnte die Frage, bei welchen Auswertungsvergleichen man es bewenden lassen durfte, nur unter Berücklichtigung des früheren Gläubigers beantwortet werden. Mögen also auch in Källen ber vorliegenden Art die Bergleichsbarteien mit dem Ergebnis zufrieden sein und keinen Grund haben, eine abweichende gesetliche Regelung ber Aufwertung zu fordern, so folgt daraus boch nicht, daß die Bestimmung, wonach der Vergleich der Auswertung nach den Vorschriften des Auswertungsgesehes nicht entgegenstehen soll, zum Nachteil des früheren Gläubigers außer Kraft geseht werden muß.

Die Entscheidung hat, wie kaum gesagt zu werden braucht, nichts mit der seit dem Urteil RGB. Bb. 116 S. 184 sesssschenden Rechtssprechung zu tun, daß ein Auswertungsvergleich, der nach § 67 unsberührt bleibt, die Entstehung des dem früheren Gläubiger in § 17 zugedachten Auswertungsrechts ausschließt. Dort wird nur aus dem Rechtssat, daß ein außerhalb der Rückwirkungszeit geschlossener Versgleich underührt bleibt (§ 67 Abs. 1), die Folgerung gezogen, er nüsse die seinem Inhalt entsprechende Rechtswirkung auch gegen den Vormann der Vergleichspartei bewähren. Hier handelt es sich dagegen um die Anwendung der Rechtsregel, daß der Vergleich der Rückswirkungszeit die Auswertung nicht hindert (§ 67 Abs. 2).

Auch die Urteile des erkennenden Senats vom 2. Juni 1926 und 10. November 1928 (RGA. Bd. 114 S. 49 und Bd. 122 S. 240), auf die sich die Vorentscheidung beruft, vermögen diese nicht zu rechtfertigen. Dort forberten Aufwertungsschuldner, die sich in der Rückwirkungszeit verglichen hatten, ihre Vergleichsleistungen zurück, weil sie die Vergleiche auf Grund des § 67 Abs. 2 Aufro. nicht mehr gelten ließen und den Gläubiger auf die gesetlichen Ansprüche verwiesen. Sie sind unterlegen, weil als Sinn des Gesetzes nur der Schut des Gläubigers erkannt wurde. Dag der Vergleich nicht der gesetslichen Aufwertung entgegensteht, bedeutet, wie damals ausgeführt wurde: der Gläubiger habe das Recht erhalten, trop des Bergleichs die Aufwertung nach den Borschriften des Auswertungsgesetzes zu fordern. Es bedeutet aber nicht, daß der Auswertungsvergleich kraft Gesetzes seinen Rechtsgrund verloren, also nicht, daß der Schuldner damit das Recht gewonnen habe, seine auf Grund des Vergleichs bewirkten Zahlungen zurückzusordern. Der Schuldner ist vielmehr darauf beschränkt, solche Zahlungen gemäß §§ 18, 78 Aufw. auf die gesetlichen Leistungen anzurechnen, sofern der Gläubiger diese verlangt. Nun findet sich freisich im Urteil RGZ. Bd. 122 S. 240 der Sat: die Vorschrift erstrebe lediglich den Schut des Gläubigers, der sich unter dem Druck der Geldentwertung auf einen Bergleich eingelassen habe, wonach er weniger bekomme als auf Grund des später in Kraft getretenen Auswertungsgesetzes. Aber bamit ist dort der Gläubigerschut nur in einen Gegensat zum Schuldnerschutz gestellt worden. Eine Übertragung der Hypothek hatte gar

nicht stattgesunden, sondern nur der Schuldner stand dem alten Gläubiger gegenüber, mit dem er sich verglichen hatte. Auf ihn paßte, was damals gesagt wurde. Wenn man den Sat dagegen aus seinem Zusammenhang nimmt und daraus für den Fall der Gläubigermehrheit auf das Gegenteil schließt, so beweist er zuviel. Dann müßte dem früheren Gläubiger die Auswertung selbst dann versagt werden, wenn sich der spätere in der Kückwirkungszeit in der Tat weniger als den ihm selbst nachher durch das Auswertungsgesetzugebilligten Betrag ausbedungen hätte; denn der frühere Gläubiger hat sich überhaupt nicht zu dem Vergleich herbeigelassen, also auch nicht unter dem Druck der Gelbentwertung.

Das praktische Ergebnis, zu dem die hier abgelehnte Rechtsansicht führt, steht ihr ebenfalls entgegen. Tatsächlich läuft sie nach der Erfahrung des Lebens für den Kall des Vergleichs auf eine Vorsagung des Auswertungsanspruchs gegenüber dem früheren Gläubiger, der Regel nach dem Atgläubiger, hinaus. Es wird kaum je vorgekommen sein, daß sich ein Gläubiger, der eine Sppothet nach bem 15. Runi 1922 entgeltlich erworben hatte, im Aufwertungsvergleich mit weniger als 25% bes Erwerbspreises begnügt hat. Diefer hatte regelmäßig einen sehr geringen Goldwert. Wer eine Shbothek von 100000 M. etwa am 1. Oktober 1922 zum Nennbetrag erwarb, zahlte damit 213 GM. und wird sich um die Wende des Rahres 1923, als — nach dem Bekanntwerben ber Entscheidung bes erkennenden Senats vom 28. November 1923 (RGA. Bd. 107 S. 78) und während der Vorbereitung der Dritten Steuernotverordnung die Aufwertungsvergleiche geschlossen wurden, gewiß nicht auf einen geringeren Auswertungsbetrag als 53.25 GM. verglichen haben. Hatte er die Hypothek schon am 15. Juni 1922 erworben und demgemäß 1370 OD. gezahlt (ber gunftigste Fall), bann mußte er in einen Bergleich zu weniger als 342.50 GM. gewilligt haben, damit der frühere Gläubiger noch die Aufwertung verlangen könnte. Diese Möglichkeit ware jedenfalls um so geringer, je weniger ber frühere Gläubiger für seine Sphothek erhalten hat, weil dann auch der gesehliche Aufwertungsbetrag des späteren Gläubigers entsprechend geringer ist. Unannehmbar ist auch die Tragweite, die damit winzige Unterschiede in der Höhe der Vergleichssumme gewinnen würden. Der frühere Gläubiger erhielte, um beim letzten Beispiel zu bleiben. 25000 GM, wenn die Vergleichssumme irgendwie hinter

dem Betrag von 53,25 GM. ober 342,50 GM. zurückliebe, sonst gar nichts.

Die Rechtsansicht der Vorentscheidungen widerspricht auch dem Urteil des VII. Zivilsenats vom 24. Juni 1927 (RGZ. Bd. 117 S. 306). Damals war es eine Vorfrage, ob ber frühere Gläubiger die Auswertung verlangen bürfe. Sie wurde auf Grund des § 67 Abs. 2 bejaht, obgleich sich sein Nachmann, dem er die Sypothek am 3. Mai 1923 entgeltlich abgetreten hatte, bei dem im Januar 1924 mit dem Eigentümer geschlossenen Aufwertungsvergleich offensichtlich viel mehr als den ihm zustehenden Auswertungsbetrag ausbedungen hatte und obwohl sich die Urteilsgründe mit diesem Mehrbetrag befassen. Die Begründung jenes Erkenntnisses unterstützt das Ergebnis durch die Entscheidung eines anderen Punktes. Sie spricht dem Schuldner nämlich das Recht zu, die auf Grund des Vergleichs mit dem späteren Gläubiger bewirkten Leistungen dem früheren Gläubiger auch in der Höhe anzurechnen, wie sie den gesetzlichen Auswertungsbetrag übersteigen. Diese — unbedenkliche — Auslegung des § 18 schneidet ben sonst möglichen Einwand ab, baß der Schuldner beeinträchtigt werbe, wenn er neben der Vergleichsleistung an den späteren Gläubiger dem früheren die gesetzliche Aufwertung gewähren musse (vgl. die Schriften zum Auswertungsgeset von: Rademacher-Philipp S. 71; Levis S. 59; Abraham S. 179; Neukirch S. 500; Rabler DStA. 1926 Sp. 356/7; sowie DLG. Frankfurt a. M. in AuswRspr. 1926 S. 396). Auch ber erkennende Senat hat in einem gleichliegenden Kalle dem früheren Gläubiger trop des vom späteren Inhaber der Hypothek in der Rückwirkungszeit abgeschlossenen Auswertungsvergleichs den Auswertungsanspruch zuerkannt, freilich ohne diese Entscheidung damals zu begründen, weil der Bunkt von keiner Seite in Zweifel gezogen worden war (Urt. v. 31. Mai 1930, AufwAspr. 1930 S. 525). Dagegen hat allerdings der VII. Zivissenat im Urteil vom 1. März 1929 (RGZ. Bb. 123 S. 341) einen anderen Standpunkt eingenommen. Der Entscheidung der Vereinigten Rivissenate bedarf es indessen nicht, weil der VII. Zivissenat, nachdem die Einholung einer Plenarentscheidung beschlossen worden war, erklärt hat, er halte an der im Bd. 123 ausgesprochenen Ansicht nicht mehr fest. Soweit sich das Schrifttum mit dieser Frage beschäftigt, teilt es die hier vertretene Auffassung (vgl. die Erläuterungswerke zum Aufw. von: Schlegelberger Anm. 8 zu

§ 17; Quassowski § 67 Bem. V 2; Kempner-Pinner S. 59; ferner Neukirch in JW. 1929 S. 1392 Anm. zu Nr. 25). Wenn viele andere Schriftsteller die Rechtsfrage nicht erörtern, so liegt dies daran, daß sie dem früheren Gläubiger grundsäplich eine vom Nach-

mann unabhängige Stellung zusprechen.

Das angesochtene Urteil, das auf der gegenteiligen Rechtsaufsausstellung beruht, muß hiernach ausgehoben werden. Das Revisionsgericht ist auch in der Lage, in der Sache selbst zu erkennen, weil sie zur Endentscheidung reif ist. Der Streit der Parteien darüber, ob der Vertragsgegner der Beklagten den Auswertungsverzleich als Raufmann im Betrieb seines Handelsgewerdes abgeschlossen hat, bedarf keiner Entscheidung. Dieser Umstand steht, wie der Senat schon in dem erwähnten Urteil vom 31. Mai 1930 dargelegt hat, dem Auswertungsrecht des früheren Gläubigers nicht entgegen, wenn bei ihm, wie es hier der Fall ist, die Auswertung zugunsten einer Teilungsmasse erfolgt.